

SG_GERICHTE B 2011/23 vom 21. Juni 2011

SG Gerichte, 2011-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2011_23

FR: SG_GERICHTE B 2011/23 du 21 juin 2011

IT: SG_GERICHTE B 2011/23 del 21 giugno 2011

Regeste

Ausländerrecht, Art. 42 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 AuG (SR 142.20) und Art. 76 VZAE (SR 142.201) sowie Art. 50 AuG und Art. 77 VZAE. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers, der mit einer Schweizerin verheiratet ist, kommt dem Erfordernis der gemeinsamen Wohnung besonderer Wert zu. Als rechtsmissbräuchlich erscheint die Berufung auf wichtige Gründe als Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenlebens insbesondere dann, wenn das Ehepaar nur kurze Zeit zusammenlebte, sich mehrmals wieder trennte, Tätlichkeiten stattfanden und die regelmässigen persönlichen Kontakte und Unternehmungen mit der Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn nach der Trennung nur unter Druck des laufenden fremdenpolizeilichen Verfahrens stattfanden. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erfordert eine in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht besonders enge Beziehung zwischen dem ausländischen Vater und seinem behinderten Sohn und ein fremdenpolizeilich und strafrechtlich tadelloses Verhalten (Verwaltungsgericht, B 2011/23).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 21.06.2011 B 2011/23 Saint-Gall Verwaltungsgericht 21.06.2011 B 2011/23 San Gallo Verwaltungsgericht 21.06.2011 B 2011/23

Ausländerrecht, Art. 42 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 49 AuG (SR 142.20) und Art. 76 VZAE (SR 142.201) sowie Art. 50 AuG und Art. 77 VZAE. Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers, der mit einer Schweizerin verheiratet ist, kommt dem Erfordernis der gemeinsamen Wohnung besonderer Wert zu. Als rechtsmissbräuchlich erscheint die Berufung auf wichtige Gründe als Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenlebens insbesondere dann, wenn das Ehepaar nur kurze Zeit zusammenlebte, sich mehrmals wieder trennte, Tätlichkeiten stattfanden und die regelmässigen persönlichen Kontakte und Unternehmungen mit der Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn nach der Trennung nur unter Druck des laufenden fremdenpolizeilichen Verfahrens stattfanden. Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 lit. b AuG erfordert eine in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht besonders enge Beziehung zwischen dem ausländischen Vater und seinem behinderten Sohn und ein fremdenpolizeilich und strafrechtlich tadelloses Verhalten (Verwaltungsgericht, B 2011/23).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.